

Technische Anschlussbedingungen für Fernwärme der Stadtwerke Finsterwalde GmbH
(gemäß § 17 AVB FernwärmeV)

TAB Fernwärme – Stand 12/2012

Geltungsbereich

Diese Technische Anschlussbedingungen für Fernwärme (TAB Fernwärme) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmeversorgungsnetze der Stadtwerke Finsterwalde GmbH – im Folgenden **FVU** genannt – angeschlossen sind und/oder werden.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem FVU angeschlossenen Wärmeversorgungsvertrages.

1 Inbetriebnahme von Anlagen

1.1 Der Kunde hat vor der Erstinbetriebnahme dem FVU mindestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Objektes
- b) technische Angaben wie:
 - Wärmeleistung in kW untergliedert nach Raumheizungsanlagen,
 - Wassererwärmungsanlagen, Lüftungs-, Heizungs- und Klimaanlage
 - Heizwassermengen, aufgegliedert wie eben aufgeführt
 - erforderlicher Differenzdruck in mbar
 - minimaler Systemdruck (in bar), bei dem die Anlage noch mit Sicherheit betrieben werden kann.

1.2 Vor der Erstinbetriebnahme hat der Kunde folgendermaßen zu verfahren:

- vorherige (mind. 3 Tage) Anmeldung und Absprache mit dem FVU
- Vorlage des Druck- und Spülprotokolls
- Prüfungsprotokoll des TÜV für prüfungspflichtige Anlagen bzw. Anlageteile
- Die Befüllung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich mit dem Netzwasser des FVU.

2 Bedienung, Wartung und Pflege der Anlagen

- Die installierte Hausanschlussstation ist Eigentum des FVU.
- Die Ein- bzw. Ausgangsabsperrearmaturen der Primärseite sind nur vom FVU zu betätigen. Der freie Zugang zu diesen Armaturen muss stets gewährleistet sein.
- Schäden an der Hausanschlussstation sind sofort dem FVU zu melden.
- Anschlussräume und Räume mit Warmwasseraufbereitungsanlagen sind nicht als Abstellräume zu nutzen. Die ordnungsgemäße Beleuchtung der Zugänge und der Räume ist durch den Kunden stets zu garantieren.
- Alle Schalthandlungen an der Hausanschlussstation werden grundsätzlich durch das FVU ausgeführt.
- Durch den Eigentümer der Warmwasseranlage ist eine jährliche Wartung durchzuführen oder zu veranlassen.

3 Außerbetriebnahme, Inbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme, außer bei Heizstufen- und Aussetzer Betrieb, ist mit dem FVU rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin, zu vereinbaren. Bei Durchführungen von Arbeiten im Sekundärkreis der Kundenanlage ist das FVU zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Wiederinbetriebnahme sowie das Füllen des Sekundärkreises in Anwesenheit einer beauftragten Person des FVU zu erfolgen.

4 Technische Anschlussparameter

Alle sekundärseitigen Anlagen sind für die Druckstufe PN 4 auszulegen. Sollten Anlagenteile nicht für diese Druckstufe ausgelegt sein, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass durch diese Anlagenteile keine Störungen hervorgerufen werden, die sich auf die Versorgungssicherheit des FVU auswirken können.

Temperaturen des Versorgungsnetzes:

- Versorgungsgebiet Süd: Zwei-Leiter-Netz mit Hausanschlussstation für Raumheizung, Warmwasseraufbereitungsanlagen und Lüftung, Vorlauf 90°C bis max. 125°C, Rücklauf max. 70°C
- Versorgungsgebiet West: Zwei-Leiter-Netz mit Hausanschlussstation für Raumheizung, Warmwasseraufbereitungsanlagen und Lüftung, Vorlauf 100°C bis max. 110°C, Rücklauf max. 70°C

Für den Kunden wird eine Hausanschlussstation mit einem geregelten Heizkreis kostenlos bereitgestellt. Für weitere Ausrüstungen der HA-Stationen (z. B. für 2.Heizkreis, Warmwasserbereitung) erhebt das FVU einen Baukostenzuschuss.

5 Fahrweise der Netze

5.1 Das FVU ist berechtigt, die Wärmeversorgung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr den geringeren Wärmebedürfnissen anzupassen. Die täglichen Betriebszeiten werden durch das FVU den Witterungsbedingungen angepasst.

5.2 In Zweitleiternetzen wird außer bei planmäßigen Jahreswartungen ganzjährige Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und zur Versorgung lufttechnischer Anlagen bereitgestellt. Die Zeiten notwendiger Jahreswartungen sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres abzustimmen.

5.3 Von den Punkten 5.1 und 5.2 abweichende Regelungen können separat vereinbart werden. Eine höhere Belastung des FVU ist durch den Kunden in diesen Fällen angemessen zu tragen.

6 Wärmeübergabe – Messung

6.1 Als Übergabestelle/Eigentumsgrenze der Wärmelieferung gelten die am Ende der Hausanschlussstation im Sekundärheizkreis eingebauten Absperrarmaturen.

6.2 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes verwendet das FVU geeichte Wärmezähler.

6.3 Entsprechend der AVB Fernwärme kann der Kunde auch durch ein Vergleichsverfahren verrechnet werden. Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, für den Fall, dass die Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert.